



# Neunundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 10. April 2001

(HmbGVBl. S. 60)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich Moorfleet (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 612) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## Erläuterungsbericht (Güterverkehrszentrum in Moorfleet)

### 1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Neunundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 2/98 vom 9. März 1998 (Amtlicher Anzeiger Seite 825) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 16. Februar 1998 und 26. August 1999 (Amtlicher Anzeiger 1998 Seite 396, 1999 Seite 2553) stattgefunden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss F 2/98 ist der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung auf die Flächen für Versorgungsanlagen reduziert worden, da für den Gesamtbereich der Änderung zwischenzeitlich gewerbliche Bauflächen geplant sind. Die Fläche für Abfallwirtschaft in Moorfleet soll entfallen.

### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Moorfleet Flächen für Versorgungsanlagen mit dem Symbol „Einrichtung für die Abfallentsorgung“ dar. Die Bundesautobahnen A 1 und A 25 sind als Autobahnen hervorgehoben.

### 3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) stellt im Landschaftsprogramm in dem zu ändernden Bereich im Ortsteil Moorfleet, südöstlich der Autobahn A 1 / nordöstlich der A 25 das Milieu Sonderstandort dar, der zusätzlich durch den Vermerk als Ver- und Entsorgungsfläche gekennzeichnet ist. Der Moorfleeter Schlauchgraben ist als Milieu Gewässerlandschaft dargestellt; durch die Darstellung als Entwicklungsbereich Naturhaushalt ist die gesamte Fläche als hochbelasteter Bereich ausgewiesen. Entlang der angrenzenden Autobahn A 25 verläuft die

Grenze der Landschaftsachse Östliche Elbtalachse.

Das Artenschutzprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich den Biotopentwicklungsraum Spülfelder und sonstige Ablagerungen (15 b) sowie den Moorfleeter Schlauchgraben als Wettern (3 d) dar.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493) ist aufgrund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm anzupassen.

### 4. Anlass und Ziele der Planung

Aufgrund des Bedarfs an Flächen mit guter Standort- und Verkehrszentralität, die in enger Nachbarschaft zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und Betrieben der Transportwirtschaft liegen, ist beabsichtigt, im Stadtteil Moorfleet nordöstlich der Bundesautobahn (BAB) A 25 und südlich der BAB A 1 ein Güterverkehrszentrum zu errichten und gewerbliche Bauflächen planerisch zu sichern.

Eine vergleichende Bedarfs- und Standortuntersuchung für die Anlage von Güterverkehrszentren hat ergeben, dass in Moorfleet eine derartige Einrichtung, auch unter den Kriterien einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, am günstigsten untergebracht werden kann.

Die bisher im Flächennutzungsplan vorgesehene Konzeption mit der dargestellten Fläche für Versorgungsanlagen im nördlichen Teil soll nicht weiter verfolgt werden.

Mit der Änderung von Fläche für Versorgungsanlagen in gewerbliche Bauflächen liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich nicht vor. Außerhalb der Darstellungen im Flächennutzungsplan können im Detail notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Für die beabsichtigte Änderung sind im Flächennutzungsplan Flächen für Versorgungsanlagen in gewerbliche Bauflächen zu ändern. Das Symbol Einrichtung für die Abfallentsorgung entfällt. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 10 ha.